Beglaubigte Abschrift

Kammergericht
Az.: 4 U 118/25
19 O 147/24 LG Berlin II

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **BK Baumeister & Kollegen Verbraucherkanzlei**, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin, Gz.: DTS-012812-24

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch ihre Geschäftsführer Yvonne Cunnane, Anne O'Leary, Genevieve Hughes, Majella Mungovan und David Harris, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

hat das Kammergericht - 4. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht [redacted] die Richterin am Kammergericht [redacted] und die Richterin am Kammergericht [redacted] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2026 für Recht erkannt:

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Berlin vom 18.11.2025 – 19 O 147/24 – in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 06.01.2026 unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung teilweise abgeändert:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten die folgenden personenbezogenen Daten der Klagepartei

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),

- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren

mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter Ziffer 1 a), b) und c) aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. Ziffer 1 a) seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. Ziffer 1 b) und c) seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von

fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.03.2025 zu zahlen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 540,50 EUR freizustellen.

6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Von den Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen haben der Kläger 2/5 und die Beklagte 3/5 zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

A.

Die Parteien streiten über Ansprüche im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der Klagepartei durch die von der Beklagten entwickelten „Meta Business Tools“.

I. Die Beklagte betreibt für Nutzer in der Europäischen Union unter anderem das soziale Netzwerk Facebook. Mit der Anmeldung muss der Nutzer den Nutzungsbedingungen der Beklagten (Anlage B2) zustimmen, die wiederum einen Link zur Datenschutzrichtlinie der Beklagten (Anlage K1) enthalten. Die Beklagte generiert Einnahmen unter anderem dadurch, dass sie Werbetreibenden die Möglichkeit bietet, gegen Entgelt Anzeigen auf ihren sozialen Netzwerken zu schalten. Wenn ein Nutzer ihres Netzwerks über die Einstellung „*Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten“* seine Einwilligung erteilt hat, stimmt die Beklagte die angezeigte Werbung zur

Effektivierung ihres Geschäftsmodells spezifisch auf die Interessen dieses Nutzers ab (sog. personalisierte Werbung). Hierzu wertet sie Daten aus, die Nutzer in ihrem Profil direkt zur Verfügung gestellt haben, die während der Verwendung ihrer Netzwerke durch den Nutzer entstanden sind (sog. on-site-Daten), und solche, die ihr von Drittunternehmen übermittelt wurden (sog. off-site-Daten).

Für die Erfassung und Übermittlung der sog. off-site-Daten hat die Beklagte verschiedene Tools entwickelt, darunter die streitgegenständlichen „Meta Business Tools“, die durch Drittanbieter in deren Webseiten oder Apps integriert werden. Dazu gehören der „Meta Pixel“ für Webseiten bzw. „App-Events über Facebook-SDK“ für Apps sowie die „Conversion API“ für Webseiten bzw. die „App-Events-API“ für Apps. Diese Tools sind auf diversen reichweitenstarken Webseiten aktiv. Die Einbindung dieser Tools erfolgt entweder durch Einbettung in den Code der Dritt-Webseite / -App und bleibt damit für den technisch versierten Nutzer grundsätzlich erkennbar („Meta Pixel“, „App-Events über Facebook-SDK“) oder auf den Servern der Drittunternehmen, wo sie auch von versierten Nutzern nicht erkannt werden können („Conversion API“, „App-Events-API“).

Die Tools der Beklagten erfassen neben sog. Kontaktinformationen (Identifikationsdaten, z.B. IP-Adresse, Geräte-Information, …) auch sog. Event-Daten (Interaktionen des Nutzers auf der Webseite, z.B. Seitenaufruf, Warenkorb, Eingaben in Suchfenster, Klicks, ...). Die so erfassten und an die Beklagte übermittelten Daten nutzt diese ihrem eigenen Vorbringen nach jedenfalls für einen Abgleich dahingehend, ob diese einem bei ihr registrierten Nutzer zugeordnet werden können. Ist dies der Fall, hängt die weitere Verwendung der Daten u.a. von den Einstellungen des Nutzers in seinem Profil ab. Daneben behält sich die Beklagte die Nutzung der ihr übertragenen Daten zu „Integritäts- und Sicherheitszwecken“ vor.

Die Klagepartei nutzt seit dem Jahr 2009 ausschließlich zu privaten Zwecken das Netzwerk Facebook unter dem Nutzernamen [redacted] zudem nach ihren Angaben in ihrer persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung erster Instanz vom 28.10.2025 auch das Netzwerk Instagram. Sie hat den Nutzungsbedingungen der Beklagten zugestimmt. Ihr Einverständnis mit der Nutzung ihrer Daten zur Personalisierung der ihr angezeigten Werbung hat sie in der Einstellung „*Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten*“ hingegen nicht erteilt.

Mit Schreiben vom 21.03.2024 (Anlage K3) ließ sie die Beklagte durch ihre Prozessbevollmächtigten unter Fristsetzung zum 11.04.2024 u.a. dazu auffordern, ihr für den

erheblichen Eingriff in ihre informationelle Selbstbestimmung ein immaterielles Schmerzensgeld in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen. Die Beklagte beruft sich darauf, sie sei nicht verpflichtet gewesen, auf das vorgerichtliche Anwaltsschreiben der Klageseite zu antworten (Seite 81 der Klageerwiderung, Blatt 133 LGA). Mit ihrer der Beklagten am 12.03.2025 (Bl. 52 LGA) zugestellten Klage hat die Klagepartei ihre Ansprüche weiterverfolgt.

Die Klagepartei wendet sich gegen die Verarbeitung von ihre Person betreffenden off-site-Daten durch die Beklagte. Sie hat im Wesentlichen geltend gemacht, viele Webseiten zu besuchen, auf denen die Business Tools der Beklagten implementiert seien. Der genaue Umfang der so zu ihrer Person erfassten und an die Beklagte übermittelten Daten sei ihr unbekannt und über die durch die Beklagte zur Verfügung gestellten „Self-Service Tools“ auch nicht hinreichend in Erfahrung zu bringen. Da quasi ihr gesamtes Surf-Verhalten aufgezeichnet werde, habe sie die Kontrolle über ihre Daten vollständig verloren. Sie fühle sich überwacht und verunsichert. Die Verwendung der ihr über die Business Tools zugeflossenen personenbezogenen Daten durch die Beklagte verstoße gegen die Vorschriften der DSGVO und verletze zugleich ihr verfassungsrechtlich verbürgtes Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Hieraus ergäben sich Ansprüche auf Feststellung, dass der Nutzungsvertrag der Parteien die streitgegenständliche Datenverarbeitung nicht gestatte, Unterlassung, Löschung bzw. Anonymisierung bestimmter Daten sowie Ersatz eines immateriellen Schadens in einer Höhe von mindestens 5.000,00 €. Daneben sei ihr die Beklagte zur Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren verpflichtet.

Die Beklagte ist diesem Vorbringen entgegengetreten. Sie hat im Wesentlichen moniert, die Klagepartei habe schon nicht hinreichend erklärt, welche konkrete Datenverarbeitung sie beanstande. Zudem habe sie auch nicht hinreichend substantiiert aufgezeigt, dass überhaupt ihre Person betreffende Daten durch die streitgegenständlichen Tools erfasst und übermittelt wurden. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Anzeige personalisierter Werbung nehme sie ausschließlich dann vor, wenn der Nutzer in die Verwendung seiner Daten hierzu ausdrücklich eingewilligt habe. Die Verantwortung für die Implementierung sowie die datenschutzkonforme Erhebung der Daten auf Dritt-Webseiten und -Apps und deren anschließende Übermittlung liege - wie in der Nutzungsvereinbarung auch festgelegt - bei den Drittunternehmen. Sie selbst stelle lediglich die technische Infrastruktur zur Verfügung, die zudem technischer Internetstandard sei.

II. Das Landgericht hat die Klagepartei persönlich angehört und die Klage mit Urteil vom

18.11.2025 (Az. 19 O 147/24), auf das gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 2 ZPO Bezug genommen wird, abgewiesen.

Die Feststellungsklage sei bereits unzulässig. Sie betreffe bereits kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis. Zudem fehle auch das erforderliche Rechtsschutzinteresse, weil das Rechtsschutzziel der Klagepartei bereits durch die Leistungsklage erfasst sei. Der Löschungsantrag sei unzulässig. Es fehle an der notwendigen Besorgnis der Leistungsverweigerung. Der Kläger habe die Möglichkeit, sein Facebook-Konto über das von der Beklagten bereitgestellte Self-Service-Tool selbst dauerhaft zu löschen. Im Übrigen sei die Klage unbegründet. Es sei bereits zweifelhaft, ob die Unterlassungsanträge zu 2 und 3 hinreichend bestimmt seien. Jedenfalls seien die Anträge unbegründet. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Unterlassung gemäß Art. 17 DSGVO. Der Antrag ziele auf Unterlassung bestimmter Datenverarbeitungsvorgänge und sei daher nicht mehr vom Schutzumfang des Art. 17 DSGVO erfasst.

Der Kläger könne auch nicht die Zahlung von immateriellem Schadensersatz gemäß Art. 82 DSGVO verlangen. Es sei bereits zweifelhaft, welcher konkrete Verstoß der Beklagten gegen die DSGVO vorliege. Darüber hinaus fehle es am Eintritt eines immateriellen Schadens.

Mangels Hauptanspruchs bestehe auch kein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

III. Hiergegen richtet sich die fristgerecht eingelegte und begründete Berufung der Klagepartei.

Sie hält das landgerichtliche Urteil für fehlerhaft. Unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens verfolgt sie ihre erstinstanzlichen Ansprüche vollständig weiter. Ihren Vortrag zu den geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergänzt sie dahingehend, ihre Prozessbevollmächtigten zunächst ausschließlich mit der außergerichtlichen Rechtsverfolgung beauftragt zu haben. Sie sei mangels Forderungsübergangs gemäß § 86 Abs. 1 VVG auch aktiv legitimiert, die Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu fordern. Der Rechtsschutzversicherer habe die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht gedeckt; die Deckungszusage erstrecke sich ausschließlich auf die Kosten des gerichtlichen Verfahrens (Seite 4 des Schriftsatzes vom 19. Mai 2026, Blatt 171 KGA).

Die Klagepartei beantragt,

das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Berlin vom 01.12.2025 abzuändern und neu zu fassen wie folgt:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Facebook" unter der E-Mail-Adresse [redacted] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons

sowie

- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite

dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen

der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten

personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu loschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Hohe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.04.2024, zu zahlen.

6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.295,43 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens als rechtmäßig. Sie hält insbesondere daran fest, es sei Aufgabe der klagenden Partei, den Rechtsverstoß jedenfalls ansatzweise zu konkretisieren, etwa durch Vorlage eines Browser-Verlauf-Ausdrucks. Der Nutzer habe es zudem vollständig in der Hand, über die Erhebung und Verwendung seiner Daten frei zu entscheiden. Dieser könne sich sowohl auf den Webseiten und Apps der Drittanbieter gegen eine Nutzung optionaler Cookies entscheiden als auch in seinem Profil den Einsatz von Meta-Cookies auf Drittwebseiten ablehnen. In einem solchen Fall würden ihr - ohnehin allenfalls in geringem Umfang - übermittelte

Nutzerdaten unmittelbar wieder „gedroppt“, d.h. gelöscht. Etwas Anderes gelte nur dann, wenn die weitere Nutzung der Daten für „Sicherheits- und Integritätsinteressen“ erforderlich sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird ergänzend auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2026 sowie die im Berufungsrechtszug gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

B.

Die Berufung der Klagepartei ist zulässig, insbesondere gemäß §§ 517, 519, 520 ZPO form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist hinsichtlich der Anträge auf Unterlassung, Belassen und Löschung / Anonymisierung begründet sowie hinsichtlich der Zahlung eines immateriellen Schadensersatzes in Höhe von 2.000,00 € und der hiernach berechneten Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten teilweise begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet.

I. Die Klage ist - mit Ausnahme des Feststellungsantrags - zulässig.

1. Die in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende (vgl. BGH, Beschluss v. 24.09.2019, VI ZB 39/18, NJW 2020, 536, *juris* Rn. 15 m.w.N.) internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ergibt sich aus Art. 79 Abs. 2 Satz 2, 82 Abs. 6 DSGVO, weil die Klagepartei hier ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

2. Der Feststellungsantrag ist unzulässig.

a) Nach § 256 Abs. 1 ZPO kann auf die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis alsbald festgestellt werde. Ein solches Interesse ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gegeben, wenn dem konkreten, vom Feststellungsantrag betroffenen Recht des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und der erstrebte Feststellungsausspruch geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. Ist dem Kläger eine Klage auf Leistung möglich und zumutbar und erschöpft sie das Rechtsschutzziel,

fehlt ihm grundsätzlich das Feststellungsinteresse, weil er im Sinne einer besseren Rechtsschutzmöglichkeit den Streitstoff in einem Prozess klären kann (BGH, Urteil v. 09.11.2022, VIII ZR 272/20, NJW 2023, 1567, juris Rn. 30). Gegenstand einer Feststellungsklage nach § 256 ZPO kann zudem nur das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses sein. Dies sind die aus einem konkreten Lebenssachverhalt entstandenen Rechtsbeziehungen. Nicht zulässig ist eine Feststellungsklage zur Klärung einzelner Vorfragen oder zur Klärung der Elemente eines Rechtsverhältnisses (BGH, Urteil v. 27.02.2026, V ZR 98/25, MDR 2026, 637, juris Rn. 10).

Für die Zwischenfeststellungsklage gemäß § 256 Abs. 2 ZPO gilt insoweit nichts anderes. Auch sie kann nur auf die Feststellung eines im Laufe des Prozesses streitig gewordenen Rechtsverhältnisses gerichtet werden, nicht dagegen auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit bzw. Unzulässigkeit eines Verhaltens (BGH, Urteil v. 20.04.2018, V ZR 106/17, NJW 2018, 3441, juris Rn. 13).

b) Danach ist der Feststellungsantrag der Klagepartei unzulässig.

Die Klagepartei möchte feststellen lassen, dass der zwischen den Parteien geschlossene Nutzungsvertrag die streitgegenständliche Datenverarbeitung nicht gestattet. Der Antrag richtet sich mithin auf die Feststellung eines rechtswidrigen Verhaltens. Dieses kann - wie ausgeführt - nicht Gegenstand einer Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO sein. Aus demselben Grund ist der Antrag zu 1) auch nicht als Zwischenfeststellungsklage gemäß § 256 Abs. 2 ZPO zulässig (so auch: OLG Dresden, Urteil v. 03.02.2026, 4 U 292/25, juris Rn. 137).

Der Klagepartei fehlt für eine Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO zudem das erforderliche Feststellungsinteresse, denn ihre im Übrigen gestellten Anträge erschöpfen ihr Rechtsschutzziel. Für die Vergangenheit begehrt sie die Zahlung eines immateriellen Schadensersatzes, für die Zukunft wird ihr Schutzinteresse durch die beanspruchte Unterlassung erfasst. Die als festzustellen begehrte Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung durch die Beklagte ist zudem rechtliche Vorfrage der geltend gemachten Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche (so auch: OLG Dresden Urteil v. 03.02.2026, 4 U 292/25, juris Rn. 138, OLG Naumburg, Urteil v. 05.02.2026, 9 U 44/25, juris Rn. 154; OLG Stuttgart, Urteil v. 29.04.2026, 4 U 353/24, juris Rn. 113).

3. Der Unterlassungsantrag ist zulässig, insbesondere genügt dieser den Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Danach darf ein Unterlassungsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich der Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt. Eine hinreichende Bestimmtheit ist für gewöhnlich gegeben, wenn eine Bezugnahme auf die konkrete Verletzungshandlung erfolgt oder die konkret angegriffene Verletzungsform antragsgegenständlich ist und der Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den geltend gemachten Verstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll. Die Verwendung auslegungsbedürftiger Begriffe steht der Bestimmtheit nicht entgegen, wenn einerseits für den Kläger eine weitere Konkretisierung nicht möglich oder zumutbar ist und andererseits für die Parteien kein Zweifel an ihrem Inhalt besteht, so dass die Reichweite von Antrag und Urteil feststeht (BGH, Urteil v. 21.07.2026, VI ZR 144/23, juris Rn. 10).

Der Antrag zu 2) genügt diesen Anforderungen. Die Klagepartei hat - über die Bezugnahme auf die konkrete Auflistung im Antrag zu 1) - die einzelnen Kategorien ihrer betroffenen Daten wie auch die beanstandete Verletzungshandlung benannt, nämlich die Erfassung ihrer personenbezogenen Daten mittels der Meta Business Tools, deren Weiterleitung an die Beklagte und die dortige Speicherung und anschließende Weiterverwendung. Er lässt jedenfalls unter Heranziehung des Klagevortrags erkennen, dass sich die Klagepartei dagegen wendet, dass ihre personenbezogenen Daten insgesamt über die Business Tools erfasst, an die Beklagte übermittelt und dort weiterverarbeitet werden.

Für einen solchen Unterlassungsantrag fehlt auch nicht deshalb ein Rechtsschutzbedürfnis, weil die Klagepartei über die Einstellung „*Frühere Aktionen Löschen*“ bzw. „*Künftige Aktivitäten trennen*“ die Möglichkeit hat, auf die Verknüpfung der durch Drittunternehmen übermittelten Daten und ihr Nutzerkonto bei der Beklagen Einfluss zu nehmen. Die Beklagte weist in diesem Zusammenhang selbst darauf hin, dass sie auch nach einer solchen Trennung weiterhin

Informationen zu den Aktivitäten des Nutzers erhalten wird (Anlage B7, Seite 26/56). Die Klagepartei kann also auf diesem Wege die Erhebung, Übersendung und Speicherung von personenbezogenen Daten nicht selbständig verhindern. Die Erfassung personenbezogener Daten durch Drittunternehmen und deren Übermittlung an die Beklagte bleibt von der Trennung unberührt (so auch: OLG Dresden, Urteil v. 03.02.2026, 4 U 292/25, juris Rn. 144).

Auf eine Löschung ihres Nutzerkontos kann die Klagepartei schon deshalb nicht verwiesen werden, weil diese sich mit dem hier verfolgten Rechtsschutzziel nicht deckt (so auch: OLG Brandenburg, Urteil v. 05.08.2026, 4 U 24/26, juris Rn. 91; OLG Dresden Urteil v. 03.02.2026, 4 U 292/25, juris Rn. 144).

4. Schließlich ist auch der Antrag zu 4) keinen durchgreifenden Zulässigkeitsbedenken ausgesetzt.

Es liegt insbesondere kein unzulässiger alternativer Klageantrag vor, denn das Wahlrecht wird nicht dem Gericht überlassen, sondern - in Übereinstimmung mit § 264 BGB - der Beklagten eingeräumt (so auch: OLG Brandenburg, Urteil v. juris Rn. 88; OLG Hamm, Urteil v. 09.03.2026, 8 U 13/25, juris Rn. 60; OLG Naumburg, Urteil v. 05.02.2026, 9 U 44/25, juris Rn. 312; OLG München Urteil v. 18.12.2025, 14 U 881/25e, juris Rn. 117 m.w.N.). Weder besteht insoweit Unsicherheit über den Streitgegenstand der Klage noch wird der Beklagten die Rechtsverteidigung unzulässig erschwert. Zudem hat die Beklagte ihre Verpflichtung zur Löschung bzw. Anonymisierung während des gesamten Verfahrens grundlegend in Abrede gestellt. Ein solches ernstliches Bestreiten genügt für die Annahme einer Besorgnis der Leistungsvereitelung im Sinne des § 259 ZPO (Greger in: Zöller, ZPO, 36. Aufl., § 259 Rn. 5 m.w.N.) und lässt daher die Klage auch im Hinblick auf eine erst zukünftige Löschung bzw. Anonymisierung zu.

Der Klage fehlt auch im Übrigen nicht das Rechtsschutzinteresse, insbesondere stellt die der Klagepartei eröffnete Option, ihre übermittelten Daten von ihrem Konto zu trennen, vorliegend keine adäquate Alternative dar. Eine Löschung im Sinne des Art. 17 Abs. 1 DSGVO liegt erst vor, wenn es jedem, einschließlich dem Verantwortlichen selbst, nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, die zuvor in den zu löschenden Daten verkörperte Information

wahrzunehmen (Kühling/Buchner/Herbst, 4. Aufl. 2024, DSGVO Art. 17 Rn. 37 mwN). Dass eine Trennung der Verknüpfung zwischen den an die Beklagte übermittelten Daten und dem Konto eines Nutzers zu einer solchen endgültigen Unbrauchbarmachung der Daten führen würde, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Vielmehr bleiben auch nach Darstellung der Beklagten die Daten an sich bestehen. So weist die Beklagte in ihren als Anlage B7 vorgelegten Erläuterungen auf den Seiten 26/56 selbst darauf hin, dass sie ihr übermittelte Daten auch nach einer etwaigen Trennung für bestimmte Zwecke weiterhin verwendet. Wörtlich heißt es dort: „*Wir erhalten weiterhin Informationen zu deinen Aktivitäten von Apps und Websites. Diese können für Messungen sowie zur Verbesserung unserer Werbesysteme verwendet werden.*“ Einen ähnlichen Vorbehalt erklärt sie ausweislich der von dem Kläger in der Replik (dort Seite 142, Blatt 300 LGA) zitierten „Technische Information der Beklagten zum Umgang mit Nutzerdaten bei Wunsch nach Löschung“ (Anlage K 22), in der es heiße, bei bestimmten Aktivitäten könnten sie „*eine limitierte Menge an markierten Daten für längere Zeit erhalten*“. Auf dieses Vorbringen ist die Beklagte nicht näher eingegangen. Schließlich behält sich die Beklagte ihrem eigenen, noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bekräftigten Vorbringen nach vor, Nutzerdaten nach eigenem Ermessen jedenfalls für „Sicherheits- und Integritätsinteressen“ zu verwenden.

II. Die Klage ist, soweit sie zulässig ist, überwiegend begründet.

1. Der Klagepartei steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu.

a) Ein Anspruch auf Unterlassung zukünftiger Datenverarbeitung ergibt sich zwar nicht aus Art. 17 DSGVO, der lediglich ein Recht auf Löschung gewährt (EuGH, Urteil v. 04.09.2025, C-655/23, juris Rn. 43). Die DSGVO ist auch gemäß Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 99 Abs. 2 DSGVO sachlich, räumlich und zeitlich anwendbar. Ein Rückgriff auf nationales Recht wird hierdurch aber nicht gesperrt. Die DSGVO steht Bestimmungen des nationalen Rechts, aus denen sich Ansprüche auf Unterlassung ergeben können, nicht entgegen (EuGH, Urteil v. 04.09.2025, C-655/23, juris Leitsatz 4 und Rn. 83; BGH, Urteil v. 21.07.2026, VI ZR 144/23, juris Rn. 13).

b) Die Anwendbarkeit deutschen Rechts folgt aus der durch die Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen getroffenen Rechtswahl der Parteien (Anlage B2, dort auf Seite 10 unter „*Handhabung von Streitfällen*“) i.V.m. Art. 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Rom I-VO sowie daneben aus Art. 6

Abs. 1 a) Rom-I-VO.

c) Der Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG setzt hier die konkrete (Erstbegehungs- oder Wiederholungs-) Gefahr voraus, dass die Beklagte personenbezogene Daten der Klagepartei rechtswidrig verarbeitet und dadurch zugleich ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht rechtswidrig verletzt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt in seiner Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung insbesondere vor einer intransparenten Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten (BVerfG, Beschluss v. 06.11.2019, 1 BvR 16/13, NJW 2020, 300, juris Rn. 90).

d) Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Beklagte verarbeitet als Verantwortliche personenbezogene Daten der Klagepartei. Diese Datenverarbeitung ist rechtswidrig und indiziert zugleich die erforderliche Wiederholungsgefahr.

aa) Der Senat ist mit der nach § 286 ZPO erforderlichen Gewissheit davon überzeugt, dass die Beklagte personenbezogene Daten der Klagepartei im Sinne des Art. 4 Nr. 1 und Nr. 2 DSGVO verarbeitet. Die Meta Business Tools erheben, erfassen und speichern ihrer Funktion nach neben der IP-Adresse, Geräteinformationen und den sog. „Event-Data“, d.h. den Interaktionen des Nutzers mit der Dritt-Webseite bzw. -App, auch dessen Namen, E-Mail-Adressen und Telefonnummern. So steht es einleitend in den „Nutzungsbedingungen für Meta Business Tools“ (Anlage B5) wie auch der Datenschutzrichtlinie der Beklagten (Anlage K1, dort ab Seite 5). Dabei handelt es sich unzweifelhaft um personenbezogene Daten. Die in diesem Sinn klägerseits aufgezeigte Funktionsweise dieser Tools hat die Beklagte zudem zu keiner Zeit rechtserheblich in Abrede gestellt. Sie entspricht schließlich ihrer eigenen Darstellung zum technischen Ablauf (Anlage B21).

Ihrem eigenen Sachvortrag nach nutzt die Beklagte die ihr über die Business Tools übermittelten Daten jedenfalls für einen Abgleich mit ihrer Datenbank, um diese ggf. einem ihrer Nutzer zuzuordnen. Eine solche Zuordnung setzt denklogisch individualisierende Informationen und damit zugleich die Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO voraus, denn personenbezogen sind solche Daten bereits dann, wenn sie aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer identifizierbaren Person verknüpft sind (EuGH,Urteil v. 04.09.2025, C-413/23, ZD 2025, 631 Rn. 55). Wie die Beklagte über die Verwendung der ihr übermittelten Daten in Abhängigkeit von den Einstellungen eines Nutzers

entscheiden möchte, ohne diese zuvor einem individualisierten Nutzer zuzuordnen, hat sie bis zuletzt nicht aufgeklärt. Daneben behält sie sich in jedem Fall eine - nicht hinreichend konkretisierte - Verwendung der erlangten Daten zu „Sicherheits- und Integritätszwecken“ vor (Anlage B21 unter „Schritt 5“).

In diesem Zusammenhang betont die Beklagte zudem, dass sie über ihre Datenverarbeitung Straftaten aufdecken und u.a. Minderjährige vor sexuellem Missbrauch schützen könne. Damit räumt sie implizit ein, auch Rückschlüsse auf sensible Lebensbereiche ziehen zu können. Das Bestreiten, ihr würden keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO übermittelt, lässt sich damit schwerlich in Einklang bringen (so auch: OLG Hamm, Urteil v. 09.03.2026, 8 U 13/25, juris Rn. 162). Auch wäre es anderenfalls nicht erforderlich, ihrerseits Schutzvorkehrungen zu treffen, wenn die Drittunternehmen ihr von vornherein keine solchen Daten übermittelten. Ob in den ihr zur Verfügung gestellten Daten besonders schützenswerte Informationen enthalten sind, kann sie faktisch wiederum nur im Wege einer (weiteren) Datenverarbeitung überprüfen. Eine solche Überprüfung behält sich die Beklagte den Drittunternehmen gegenüber auch ausdrücklich vor (z.B. Anlage B28, Seite 4).

Keine über die Business Tools gewonnen personenbezogenen Daten sollen ihr demnach allenfalls dann übermittelt und von ihr genutzt werden, wenn und soweit die Drittunternehmen die browserseitigen Business Tools korrekt implementiert sowie ihre Cookie-Einstellungen entsprechend konfiguriert haben und der Nutzer die Übermittlung ablehnt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, prüft die Beklagte aber grundsätzlich nicht (so auch: OLG Dresden, Urteil v. 31.03.2026, 4 U 834/25, juris Rn. 79). Demgegenüber ergibt sich aus dem Sachvortrag der Parteien zudem, dass auch in solchen sog. opt-out-Fällen Nutzerdaten übermittelt werden, wenn auch - nach Darstellung der Beklagten in der mündlichen Verhandlung - nur in „geringem Umfang“. So heißt es in dem als Anlage K11 vorgelegten sog. „Playbook“ auf Seite 23 wörtlich: „*Die Conversion API ist nötig, um die Events von Nutzer*innen zu aggregieren, die sich gegen die Nutzung ihrer Daten entschieden haben.“* Welchen konkreten Inhalt diese - nach Darstellung der Beklagten insoweit nur einen bestimmten Sonderfall betreffenden - „wenigen“ übermittelten Daten haben sollen, konnte die Beklagte auch auf Nachfrage des Senats nicht verständlich erklären; ebenso wenig, weshalb ihr eine Auskunft über die „nur wenigen“ Daten nicht möglich (gewesen) sein soll und einer 20-seitigen Antwort (vgl. Anlage B11) bedurfte. Der

Hinweis der Beklagten, die sog. API-Tools übermittelten ihr lediglich solche, bei dem Drittunternehmen bereits vorhandene Daten, führt in die Irre und ändert an der (Weiter-)Verarbeitung der übermittelten Daten durch die Beklagte nichts.

Soweit die Beklagte die Klage erstinstanzlich wiederholt dahingehend ausgelegt hat, die Klagepartei wende sich ausschließlich gegen die Verwendung ihrer Daten für die Anzeige personalisierter Werbung, steht ihr eine solche Auslegungskompetenz nicht zu. Die Bestimmung des Streitgegenstands obliegt allein der Klagepartei. Diese hat wiederholt und noch in ihrer Berufungsbegründung klargestellt, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Beklagte insgesamt zu beanstanden, soweit diese von Drittunternehmen über die Meta Business Tools an die Beklagte übermittelt wurden.

bb) Die Beklagte ist auch Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7, 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO.

Verantwortlich in diesem Sinn ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Der Begriff des Verantwortlichen ist dabei weit zu fassen und kann mehrere an dieser Verarbeitung beteiligte Akteure betreffen, wobei dann jeder von ihnen den Datenschutzvorschriften unterliegt. Zudem ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch derjenige als Verantwortlicher anzusehen, der aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Einfluss nimmt und damit an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung mitwirkt (EuGH, Urteile v. 29.07.2019, C-40/17, MMR 2019, 579, Rn. 66-68; v. 05.12.2023, C-683/21, ZD 2024, 209 Rn. 42).

Nach diesen Vorgaben ist die Beklagte für die streitgegenständliche Datenverarbeitung verantwortlich. Sie hat die Business Tools entwickelt und betreibt sie, gibt deren technische Architektur vor und definiert die Bedingungen ihrer Nutzung. Zudem verfolgt sie mit der Erhebung und Übermittlung der Daten auch unmittelbar eigene Zwecke und wirkt daher an der Festlegung der Zwecke und Mittel der Verarbeitung mit. Sie ist damit in Bezug auf die Erhebung und Übermittlung der Daten durch Dritte mit diesen jedenfalls gemeinsame Verantwortliche im Sinne des Art. 26 DSGVO (vgl. statt aller bisher mit dem Sachverhalt befasster Oberlandesgerichte: OLG Brandenburg, Urteil v. 15.07.2026, 11 U 17/26, juris Rn. 41). Maßgeblich ist insoweit nicht, wer den Programmcode auf der Drittseite bzw. dem Dritt-Server implementiert, sondern dass die Beklagte einen vollständigen Zugriff auf die übermittelten Daten erhält und sie jedenfalls (auch) für

eigene Analyse-, Sicherheits-, Produkt- oder Werbezwecke nutzt und so maßgeblich über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung mitentscheidet (OLG Brandenburg, Urteil v. 15.07.2026, 11 U 17/26, juris Rn. 41). Dass die Beklagte für die nachfolgende Weiterverarbeitung der ihr durch die Drittunternehmen übermittelten Daten verantwortlich ist, erklärt sich von selbst.

Diese Verantwortung kann die Beklagte auch nicht durch eine vertragliche Vereinbarung auf die Drittunternehmen verlagern. Insoweit ordnet Art. 26 Abs. 3 DSGVO ausdrücklich an, dass eine entsprechende Absprache nur im Innenverhältnis Wirkung entfaltet. Zudem erkennt die Beklagte - entgegen ihres prozessualen Vorbringens - in ihren Nutzungsbedingungen für die Business Tools (Anlage B5, dort Seite 5) eine gemeinsame und damit auch eigene Verantwortlichkeit ausdrücklich an (so auch: OLG Hamm, Urteil v. 09.03.2026, 8 U 13/25, juris Rn. 81; OLG Dresden, Urteil v. 03.02.2026, 4 U 292/25, juris Rn. 170).

cc) Die Klagepartei ist von der streitbefangenen Datenverarbeitung auch individuell betroffen. Dies steht unter Würdigung der hier vorgetragenen Umstände zur Überzeugung des Senats fest (§ 286 ZPO).

Angesichts der durch die Beklagte für sich genommen nicht in Abrede gestellten erheblichen Verbreitung der Business Tools ist bereits auf der Grundlage des klägerseits vorgetragenen allgemein üblichen Surf-Verhaltens hinreichend sicher anzunehmen, dass auch tatsächlich Daten der Klagepartei erfasst und an die Beklagte zur (weiteren) Verarbeitung übermittelt wurden. Eine weitergehende Konkretisierung war insoweit von der Klagepartei nicht zu verlangen (vgl. zu den Vortragsanforderungen zuletzt: BGH, Beschluss v. 09.04.2026, I ZR 148/25, juris Rn. 13f.). Der Kläger hat in seiner persönlichen Anhörung vor dem Landgericht angegeben, sich unter anderem zu einem Gesundheitsproblem auf verschiedenen Seiten informiert zu haben. Auf das Protokoll der Verhandlung erster Instanz vom 28.10.2025 wird verwiesen (Seite 504 LGA).

Die Klagepartei ist weder in der Lage noch gehalten, ihr gesamtes Surf- und App-Nutzungsverhalten offenzulegen, um gerade den Schutz zu erlangen, deren Gewähr Kernzweck der DSGVO ist. Die von der Beklagten angeführten technischen Möglichkeiten - etwa die Prüfung einzelner Webseiten auf Pixel-Code, die Dokumentation einzelner Cookie-Banner oder auch der Ausdruck eines beispielhaften Browser-Verlaufs - erlauben allenfalls punktuelle Momentaufnahmen, jedoch keine belastbaren Erkenntnisse der Klagepartei darüber, welche Business-Tool-Daten tatsächlich an die Beklagte gelangt sind, ob ein serverseitiger

Übermittlungsweg genutzt wurde, ob ein Abgleich mit ihrem Nutzerkonto erfolgt ist, zu welchen Zwecken die Daten gespeichert wurden und welche Lösch- oder Trennungsmechanismen die Beklagte angewandt hat. Die maßgeblichen Informationen über Reichweite, Modalitäten und Zwecke der mittels der Meta Business Tools vorgenommenen Datenverarbeitung liegen allein in der Sphäre der Beklagten. Deshalb trifft sie nach bisher einhelliger obergerichtlicher Rechtsprechung, die der Senat teilt, eine sekundäre Darlegungslast dazu, welche Daten in welcher Weise erhoben, an sie übermittelt, dort zugeordnet, gespeichert und weiterverarbeitet werden (vgl. statt aller: OLG Brandenburg, Urteil v. 15.07.2026, 11 U 17/26, juris Rn. 37 m.w.N.).

Die durch die Beklagte bis zuletzt vermissten Anknüpfungstatsachen, aus denen sich eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit des Vortrags ergeben muss (vgl. zu den Voraussetzungen einer sekundären Darlegungslast: BGH, Urteil v. 29.06.2022, IV ZR 110/21, NJW 2022, 2547, juris Rn. 34 m.w.N.), sieht der Senat vorliegend bereits mit der oben aufgezeigten, für sich genommen unstreitigen Funktionsweise der Business Tools, deren verbreiteter Einbindung in reichweitenstarke Webseiten sowie die eigene Einlassung der Beklagten, sie verwende die ihr über Drittunternehmen zur Verfügung gestellte Nutzerdaten in einem ersten Schritt jedenfalls für eine mögliche Zuordnung zu einem individualisierten Nutzer sowie anschließend - unabhängig von der jeweiligen Einstellung des Nutzers in seinem Profil - bei „begründetem Anlass“ für ihre „Sicherheits- und Integritätsinteressen“, als gegeben an. Noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat sich die instruierte Vertreterin der Beklagten zum technischen Ablauf dahingehend geäußert, dass ankommende Daten selbst in sog. opt-out-Fällen, in denen sich ein Nutzer gegen die Verwendung von meta-eigenen-Cookies auf Drittwebseiten entschieden hat, (nur) ein geringes Maß an Daten übermittelt und „nachgelagert für Sicherheits- und Integritätsinteressen genutzt“ werde.

Dem steht auch die (auf Seite 29 der Berufungserwiderung, Bl. 93 KGA) durch die Beklagte mitgeteilte, auf gerade einmal sieben Webseiten beschränkte Überprüfung, nach der ihr von dort keine Ereignisdaten mit Bezug zur Person der Klagepartei übermittelt worden seien, nicht entgegen. Dieser geringfügige Ausschnitt ist nicht geeignet, die aus dem gesamten Parteivorbringen gewonnene Überzeugung des Senats in Zweifel zu ziehen. Die Klagepartei kann und muss daher nicht im Einzelnen rekonstruieren, welche Seiten oder Apps sie zu welchen Zeitpunkten genutzt hat und ob dort jeweils eine Einwilligung erteilt oder verweigert wurde. Eine

solche Anforderung würde den Rechtsschutz gegen verdeckte off-site-Verarbeitungen in einer Weise erschweren, die mit dem Schutzgehalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht vereinbar wäre (so auch: OLG Brandenburg, Urteil v. 15.07.2026, 11 U 17/26, juris Rn. 37).

Hinzu kommt, dass die Beklagte nach Art. 15 DSGVO ohnehin in der Lage sein muss, die von ihr verarbeiteten Daten zu identifizieren und Auskunft hierüber zu erteilen. Konkreter Sachvortrag müsste der Beklagten daher auch unschwer möglich sein. Gegenteiliges hat sie hierzu auch nicht konkret aufgezeigt und wäre durch die offen gelegte Stichprobe auch widerlegt.

dd) Die Datenverarbeitung durch die Beklagte ist rechtswidrig. Die Beklagte konnte den ihr gemäß Art. 5 Abs. 2, 7 Abs. 1 DSGVO obliegenden Nachweis der Rechtmäßigkeit nicht führen.

(1) Eine Rechtfertigung der Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1, 9 Abs. 2 DSGVO scheitert schon daran, dass die Beklagte nicht hinreichend konkret vorträgt, welche Daten sie zu welchem Zweck erhebt und weiterverwendet (so auch: OLG Hamm, Urteil v. 09.03.2026, 8 U 13/25, juris Rn. 115).

(2) Die Beklagte beruft sich auch ausdrücklich nicht auf eine ihr gegenüber erteilte Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 a), 9 Abs. 2 a) DSGVO. Eine solche erfragt sie nach eigener Darstellung nur in Bezug auf eine mögliche Verwendung der ihr übermittelten Daten zur Anzeige personalisierter Werbung. Soweit sie auf eine mögliche Einwilligung der Klagepartei gegenüber Drittanbietern verweist, bleibt eine solche spekulativ. Eine dahingehende Überprüfung behauptet auch die Beklagte nicht.

(3) Die Beklagte hat auch nicht aufgezeigt, dass die streitgegenständliche Datenverarbeitung zur Erfüllung des mit der Klagepartei geschlossenen Nutzungsvertrags im Sinne von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO erforderlich ist. Eine Erforderlichkeit im Sinne dieser Norm ist nur anzunehmen, wenn die Datenverarbeitung unerlässlich ist, um einen vertragsnotwendigen Zweck zu verwirklichen, und der Hauptgegenstand des Vertrags ohne diese nicht erfüllt werden könnte (EuGH, Urteil v. 04.07.2023, C-252/21, GRUR 2023, 1131 Rn. 98).

Daran fehlt es vorliegend. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob die von der Beklagten besonders vermarktete Personalisierung der Funktionen und Inhalte ihrer Netzwerke notwendiger Bestandteil ihrer Vertragsleistungen ist. Die grundsätzliche Nutzung zum Zwecke der Interaktion dürfte hiervon schwerlich abhängen. Jedenfalls ist die hier in Rede stehende umfassende Verarbeitung der über die Business Tools erlangten Daten zur Erreichung dieses Zwecks ersichtlich nicht

unerlässlich (so auch: OLG Hamm, Urteil v. 09.03.2026, 8 U 13/25, juris Rn. 137 m.w.N. zur auch insoweit bisher einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung).

(4) Schließlich scheidet auch eine Rechtfertigung über Art. 6 Abs. 1 c) bis f) DSGVO zweifellos aus. Dass die Beklagte gesetzlich verpflichtet wäre (vgl. zu den Anforderungen: EuGH, Urteil v. 04.07.1013, C-252/21, GRUR 2023, 1131 Rn. 132f.), personenbezogene Daten ihrer Nutzer präventiv zu erheben und zu speichern, hat sie ebenso wenig vorgetragen, wie dass die Verarbeitung erforderlich sein könnte, um lebenswichtige Interessen zu schützen. Der Betreiber eines sozialen Online-Netzwerks, dessen Tätigkeit im Wesentlichen wirtschaftlicher und kommerzieller Natur ist, kann in Anbetracht der Art der von ihm erbrachten Dienste nicht den Schutz eines lebenswichtigen Interesses seiner Nutzer oder einer anderen Person geltend machen kann, um die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung pauschal zu rechtfertigen (EuGH, Urteil v. 04.07.2023, C-252/21 GRUR 2023, 1131Rn. 137). Ebenso ist weder konkret aufgezeigt noch ersichtlich, dass der Beklagten im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben übertragen wurden, deren Erfüllung die streitgegenständliche Datenerfassung dient, oder diese sonst berechtigten Interessen der Beklagten dient und die Grundrechte und Grundfreiheiten der Klagepartei überwiegen (vgl. zu den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO: EuGH, Urteil v. 04.07.2023, C-252/21, GRUR 2023, 1131 Leitsatz 5; zu allem ausführlich auch: OLG Hamm, Urteil v. 09.03.2026, 8 U 13/25; Rn. 113ff. m.w.N.). Dem stehen auch die ergänzenden vorterminlichen Ausführungen der Beklagten nicht entgegen.

(5) Die Beklagte verstößt zudem gegen den Grundsatz der Datenminimierung aus Art. 5 Nr. 1 c) DSGVO.

Dieser verlangt, dass die Datenverarbeitung dem Zweck angemessen und auf das notwendige Maß beschränkt ist. Hieraus folgt, dass der Verantwortliche nicht allgemein und unterschiedslos personenbezogene Daten erheben darf und von einer Datenerhebung absehen muss, die für die verfolgten Zwecke nicht unbedingt notwendig ist. Diesem Grundsatz steht es entgegen, wenn sämtliche personenbezogenen Daten, die ein Verantwortlicher, wie der Betreiber einer Onlineplattform für ein soziales Netzwerk von der betroffenen Person oder von Dritten erhält und die sowohl auf als auch außerhalb dieser Plattform erhoben wurden, zeitlich unbegrenzt und ohne Unterscheidung nach ihrer Art für Zwecke der zielgerichteten Werbung aggregiert, analysiert und verarbeitet werden (EuGH, Urteil v. 04.10.2024, C-446/21, NJW 2025, 207, Leitsatz 1 und Rn. 65 m.w.N.). Die Datenerfassung und -verarbeitung der Beklagten über ihre Business Tools ist in diesem Sinn besonders umfassend, da sie potentiell unbegrenzte Daten betrifft und erhebliche Auswirkungen auf den Nutzer hat, dessen Online-Aktivitäten zum großen Teil, wenn

nicht fast vollständig von der Beklagten aufgezeichnet werden (vgl. EuGH, Urteil v. 04.10.2024, C-446/21, NJW 2025, 207, Rn. 62; OLG Dresden, Urteil v. 03.02.2026, 4 U 292/25, juris Rn. 182).

ee) Die Beklagte ist auch zweifellos als Störer im Sinne des § 1004 BGB zu qualifizieren. Die maßgebliche Störung liegt hier gerade in der aufgezeigten, durch die Beklagte auch rechtlich zu verantwortenden unzulässigen Datenverarbeitung (vgl. zuletzt: BGH, Urteil v. 21.07.2026, VI ZR 144/23, juris Rn. 15 m.w.N.).

ff) Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wird vorliegend durch das festgestellte rechtswidrige Verhalten indiziert (vgl. hierzu: Fritzsche in: BeckOK BGB, Stand: 01.05.2026, § 1004 Rn. 91 m.w.N.).

gg) Der Tenor ist auch nicht deshalb einzuschränken, weil die Datenverarbeitung sich durch eine später erteilte Einwilligung oder einen anderen sich ergebenden Rechtfertigungsgrund zukünftig als rechtmäßig erweisen könnte. Eine solche Änderung wesentlicher Umstände wäre ggf. über § 767 Abs. 2 ZPO geltend zu machen (so auch: OLG Dresden, Urteil v. 03.02.2026, 4 U 292/25, juris Rn. 183 m.w.N.).

2. Die Klagepartei hat aus Art. 18 Abs. 1 b) DSGVO einen Anspruch darauf, dass die Beklagte ihre personenbezogenen Daten ab sofort unverändert am gespeicherten Ort belässt, sie nur mit ihrer Einwilligung weiterverarbeitet und erst nach Abschluss des Verfahrens auf ihre Aufforderung hin löscht. Die Norm räumt dem Betroffenen ein echtes Wahlrecht ein. Dieser hat ein schützenswertes Interesse daran, dass der Verantwortliche die fraglichen Daten nicht unbeschränkt weiterverarbeitet oder löscht, während er prüft, ob ein Anspruch auf Löschung tatsächlich besteht (so auch: OLG Dresden, Urteil v. 03.02.2026, 4 U 292/25, juris Rn. 185). Auch schließt die einmal verlangte Einschränkung der Datenverarbeitung eine spätere Geltendmachung des Löschungsrechts nicht aus (OLG München, Urteil v. 18.12.2025, 14 U 1314/25e, juris Rn. 435 m.w.N.).

3. Der Klagepartei steht aus Art. 17 DSGVO auch der im Antrag zu 4) geltend gemachte Anspruch auf Löschung und Anonymisierung zu.

Nach Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO kann der Betroffene von dem Verantwortlichen die Löschung ihn betreffender Daten verlangen, wenn diese unrechtmäßig verarbeitet werden. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Anspruch umfasst dabei auch die zur Wahl der Beklagten

gestellte Anonymisierung.

a) Die Beklagte verarbeitet rechtswidrig personenbezogene Daten der Klagepartei und ist hierfür auch datenschutzrechtlich verantwortlich. Auf die obigen Ausführungen hierzu wird verwiesen.

b) Neben der Löschung der unrechtmäßig erhobenen Daten kann die Klagepartei - nach Wahl der Beklagten - auch eine bloße Anonymisierung verlangen.

Zwar sieht die DSGVO ein solches Recht nicht ausdrücklich vor, diese ist jedoch als „Minus“ von Art. 17 DSGVO erfasst. Der Löschpflicht kann auch durch eine entsprechende Anonymisierung der Daten entsprochen werden (OLG Dresden, Urteil v. 03.02.2026, 4 U 292/25, juris Rn. 191 unter Verweis auf: Meents/Hinzpeter in Traeger/Gabel, DSGVO, 2022, Art. 17 Rn 75; Schaffland/Holthaus in: Schaffland/Wiltfang, DSGVO, 2025, Art. 17 Rn. 57a), wenn die betroffene Person die Anonymisierung verlangt. Zudem kann die betroffene Person über Art. 18 Abs. 1 b) DSGVO den Umfang ihres Löschungsrechts selbst bestimmen und auf bestimmte Daten, Datenarten, Formen, Zwecke oder Teile der Verarbeitung beschränken (BGH, Beschluss v. 04.06.2024, II ZB 10/23, juris Rn. 19). Dann muss es ihr indes auch freistehen, die Intensität der Unbrauchbarmachung (mit) zu bestimmen (so auch: OLG Dresden, Urteil v. 03.02.2026, 4 U 292/25, juris Rn. 191). Sofern der Beklagten hieraus ein unzumutbarer Aufwand entstehen könnte (vgl. zu diesbezüglichen Bedenken: OLG Naumburg, Urteil v. 05.02.2026, 9 U 44/25, juris Rn. 320; OLG München, Urteil v. 18.12.2025, 14 U 881/25e, juris Rn. 201), ist ihren Interessen durch das ihr eingeräumte Wahlrecht bereits hinreichend Rechnung getragen. Rechtserhebliche Gegenargumente hat die Beklagte auch nicht konkret eingewandt.

4. Der Klagepartei steht schließlich auch ein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz zu.

a) Dieser folgt bereits aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO.

aa) Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erfordert ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO - kumulativ - einen Verstoß gegen die Vorschriften der DSGVO, das Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens sowie einen Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Verstoß (vgl. EuGH, Urteil v. 04.10.2024, C-200/23, DB 2024, 2952 Rn. 140; BGH, Urteil v. 18.11.2024, VI ZR 10/24, NJW 2025, 298, juris Rn. 21).

bb) Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Den danach ersatzfähigen immateriellen Schaden schätzt der Senat unter Berücksichtigung des gesamten Parteivorbringens auf

2.000,00 €.

(1) Die Beklagte verstößt - auch wenn die Anzahl der Verstöße für die Bemessung des Schadensersatzes nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO ohne Bedeutung ist (vgl. EuGH, Urteil v. 11.04.2024, C-741/21, NJW 2024, 1561 Rn. 64) - in mehrfacher Weise gegen die Vorschriften der DSGVO. Auf die obigen Ausführungen hierzu wird verwiesen.

(2) Der Klagepartei ist hieraus auch ein kausaler immaterieller Schaden entstanden.

Nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil v. 04.09.2025, C-655/23, NJW 2025, 3137 Rn. 59ff.) wie des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil v. 18.11.2024, VI ZR 10/24, NJW 2025, 298, juris Rn. 30) kann ein ersatzfähiger Schaden bereits dann vorliegen, wenn die betroffene Person die Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten verloren hat. Es genügt die Ungewissheit der betroffenen Person darüber, ob ihre Daten verarbeitet wurden, sofern insbesondere nachgewiesen wird, dass ihr tatsächlich ein solcher Schaden entstanden ist und dass ihr Verhalten nicht die entscheidende Ursache für diesen Schaden war (EuGH, Urteil v. 19.03.2026, C-526/24, NJW 2026, 1729 Rn. 67). Hiervon ist in Bezug auf die Klagepartei zweifelsohne auszugehen.

Die oben ausgeführte Datenerhebung und -nutzung der Beklagten umfasst kontinuierlich eine potentiell unbegrenzte Datenmenge (EuGH, Urteil v. 04.10.2024, C-446/21, NJW 2025, 207 Rn. 62), darunter - wie gleichfalls oben ausgeführt - mit hinreichender Sicherheit auch Daten der Klagepartei. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass sich darunter auch besonders sensible Informationen befinden. Was die Beklagte mit diesen Daten im Einzelnen genau tut und wem sie diese Daten zur Verfügung stellt, legt sie zudem nicht vollständig offen. Die Personen, denen sie Zugriff auf ihre Daten gewährt, wie auch die Zwecke, zu denen sie diese nutzt, beschreibt sie in ihrer - 150 Seiten starken - Datenschutzrichtlinie letztlich nur scheinbar transparent. So teilt sie die Informationen - neben einer umfassenden Bandbreite von „Partnern“ - auch mit „sonstigen Dritten“ (Anlage K1, Seite 53) und verweist auf „Integritäts- und Sicherheitsinteressen“ (Anlage K1, z.B. auf Seiten 21, 26, 58, 60), die sie wiederum nur unspezifisch benennt (*„verdächtige Aktivitäten“, „schädliches […] Verhalten, „negative Erlebnisse“*, Anlage K1 Seite 26). Was oder wer genau sich hinter den letztlich wertungsoffenen Floskeln und dehnbaren Kategorien verbirgt, hat sie auch im hiesigen Verfahren nicht offengelegt.

Die Klagepartei hat dementsprechend keine Kenntnis über das Ausmaß der Daten, welche die Beklagte über ihre Business Tools zu ihrer Person erhoben und gespeichert, und an wen sie

diese Informationen weitergereicht hat. Sie kann auch nicht verlässlich erkennen, auf welchen Webseiten die Business Tools ihre Interaktionen aufzeichnen und auf welchen sie sich beobachtungslos bewegen kann. Ein sich hieraus ergebendes Gefühl des ständigen Überwachtwerdens als nachteilige Folge der Datenerhebung ist mehr als nachvollziehbar (vgl. auch: EuGH, Urteil v. 04.10.2024, C-446/21, NJW 2025, 207 Rn. 62). Dies gilt umso mehr, als dass - nicht zuletzt mit Blick auf die eigenen Werbezusagen der Beklagten – davon auszugehen ist, dass über die Business Tools Nutzerdaten - mithin auch der Klagepartei - selbst dann erfasst und an die Beklagte übermittelt werden, wenn Nutzer ihr Einverständnis hierzu ausdrücklich nicht erteilt haben. Auf die obigen Ausführungen hierzu wird verwiesen.

Angesichts dieser Umstände geht der Kontrollverlust in seiner Intensität erheblich über den der sog. Scraping-Fälle hinaus. Eine (vollständige) Wiedererlangung der Kontrolle erscheint nicht möglich. Bei umfassender Würdigung aller Umstände erachtet der Senat einen Betrag von 2.000,00 € für angemessen, um der anhaltenden und weitreichenden Aufzeichnung eines beträchtlichen Teils des Privatlebens der Klagepartei Rechnung zu tragen (ähnlich: OLG Dresden, Urteil v. 03.02.2026, 4 U 292/25, juris Rn. 197 1.500,00 €; OLG Jena, Urteil v. 02.03.2026, 3 U 31/25, juris Rn. 233ff. 3.000,00 €; OLG Hamm, Urteil v. 09.03.2026, 8 U 13/25, juris Rn. 186 1.500,00 €; OLG Koblenz, Urteil v. 30.04.2026, 1 U 415/25 n.v. 1.500,00 €; OLG Brandenburg, Urteil v. 05.08.2026, 4 U 24/26, juris Rn. 145 2.000,00 €; LG Berlin II, Urteil v. 04.04.2026, 39 O 67/24, juris Rn. 111). Dabei hat der Senat auch berücksichtigt, dass das Gericht der Europäischen Union (EuG) für den Kontrollverlust nur einer IP-Adresse einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 400,00 € für angemessen erachtet hat (EuG, Urteil v. 08.01.2025, T-354/22, r+2 2025, 228 Rn. 199). Die Motivation der Beklagten, ihr eigenes Gewinnstreben und die sich hieraus ggf. ableitende Schwere ihres Verschuldens hatten hingegen bei der Bemessung des Schadensersatzes außer Betracht zu bleiben (vgl. EuGH, Urteil v.04.09.2025, C-665/23, NJW 2025, 3137 Rn. 73). Auch kommt dem Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO allein eine ausgleichende, hingegen nicht auch eine Abschreckungs- oder Straffunktion zu (EuGH, Urteil v. 04.09.2025, C-655/23, NJW 2025, 3137 Rn. 73), wenn auch der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO selbst von der Wiederholung rechtswidriger Verhaltensweisen abschrecken soll (so: EuGH, Urteil v. 11.04.2021, C-741/21, NJW 2024, 1561 Rn. 59). Präventive Aspekte hat der Senat daher bei der Bemessung gleichfalls nicht berücksichtigt.

b) Soweit daneben ein Anspruch der Klagepartei aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG in Betracht kommt, führte ein solcher hier jedenfalls nicht zu einer höheren Entschädigung.

aa) Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i.Vm. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG wird nicht durch die Regelung des Art. 82 Abs. 1 DSGVO gesperrt. Ein sich aus der Verletzung der unionsrechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz ergebender Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO schließt Schadensersatzforderungen wegen Verstoßes gegen nationale Vorschriften nicht aus. Ein Anspruch auf Ersatz eines materiellen oder immateriellen Schadens kann sich daher auch im Fall der uneingeschränkten Geltung der DSGVO unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegebenenfalls zusätzlich aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG ergeben (BGH, Urteil v. 29.07.2025, VI ZR 426/24, NJW 2025, 3219, juris Rn. 36 m.w.N.).

bb) Die schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kann einen Anspruch auf eine Geldentschädigung begründen, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen. Die Zubilligung einer Geldentschädigung unter den genannten Voraussetzungen findet ihre sachliche Berechtigung in dem Gedanken, dass das Persönlichkeitsrecht gegenüber schwerwiegenden Beeinträchtigungen anderenfalls ohne ausreichenden Schutz bliebe mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde (st. Rspr., zuletzt: BGH, Urteil v. 21.07.2026, VI ZR 398/24, juris Rn. 32). Dem Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung kommt insoweit gerade auch eine Präventivfunktion zu (vgl. BGH, Urteil v. 22.02.2022, VI ZR 1175/20, NJW 2022, 1751, juris Rn. 44).

cc) Nach diesen Grundsätzen war unter den hier gegebenen Umständen die Zuerkennung einer Geldentschädigung - neben dem Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 GG - nicht geboten.

(1) Dabei greift die streitgegenständliche Datenverarbeitung der Beklagten ohne Zweifel tiefgreifend in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klagepartei ein.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bildet eine gegenüber den äußerungsrechtlichen Schutzgehalten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eigene Ausprägung. Es gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen und wirkt als verfassungsrechtliche Wertentscheidung im Wege der mittelbaren Drittwirkung auch auf das Verhältnis zwischen Privaten ein. Dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung steht in

diesem Verhältnis indes die Freiheit gegenüber, selbst Informationen aufzugreifen, zu verarbeiten und nach eigenen, auch wechselnden Zwecken zu nutzen. Seine Anforderungen und die hieraus folgenden Rechtfertigungslasten lassen sich damit nicht in gleicher Weise formal bestimmen wie im Verhältnis zwischen Bürger und Staat (BVerfG, Beschluss v. 06.11.2019, 1 BvR 16/13, NJW 2020, 300, juris Rn. 83f., 86).

Ausgehend von dem Ziel des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, Schutz vor Gefahren angesichts neuartiger Möglichkeiten der Datenverarbeitung zu gewähren, ist es primär als Gewährleistung zu verstehen, die - neben der ungewollten Preisgabe von Daten auch im Rahmen privater Rechtsbeziehungen - insbesondere vor deren intransparenter Verarbeitung und Nutzung durch Private schützt. Es bietet Schutz davor, dass Dritte sich individueller Daten bemächtigen und sie in nicht nachvollziehbarer Weise als Instrument nutzen, um die Betroffenen auf Eigenschaften, Typen oder Profile festzulegen, auf die sie keinen Einfluss haben und die dabei aber für die freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind (BVerfG, Beschluss v. 06.11.2019, 1 BvR 16/13, NJW 2020, 300, juris Rn. 90).

(2) Eben dieses Schutzbedürfnis der Klagepartei ist betroffen, wenn die Beklagte über ihre Business Tools unbemerkt eine Vielzahl von Daten sammelt und zusammenführt. Der Klagepartei ist insoweit zuzugeben, dass die Datenverarbeitung der Beklagten intransparent erfolgt und sich potentiell auf eine erhebliche Menge von Informationen bezieht, aus denen sich Rückschlüsse auf - auch sensible - Interessen und die Lebensführung ziehen lassen und die in ihrer Gesamtheit die Erstellung eines Persönlichkeitsprofils ermöglichen.

Diese Umstände hat der Senat bereits bei der Bemessung der Entschädigung nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO berücksichtigt, dem insoweit bereits eine kompensatorische - und nach Einschätzung des Europäischen Gerichtshofs auch abschreckende (EuGH, Urteil v. 11.04.2021, C-741/21, NJW 2024, 1561 Rn. 59) - Funktion zukommt. Bei der im Rahmen der Entscheidung über die Zuerkennung einer Geldentschädigung gebotenen Gesamtwürdigung ist indes auch ein etwaiger Unterlassungstitel zu berücksichtigen. Dieser und die mit ihm verbundenen Vollstreckungsmöglichkeiten können den Geldentschädigungsanspruch beeinflussen und im Zweifel sogar ausschließen (BGH, Urteil v. 22.02.2022, VI ZR 1175/20, NJW 2022, 1751, juris Rn. 44). Gegen eine solche Beschränkung der Geldentschädigung auf schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die nicht auf andere Weise befriedigend ausgeglichen werden können, bestehen auch verfassungsrechtlich keine Bedenken (BVerfG, Beschluss v. 02.04.2017, 1 BvR 2194/15, NJW-RR 2017, 879, juris Rn. 10). Mit der Zuerkennung des im Antrag zu 2)

beanspruchten Unterlassungsanspruchs wird das Persönlichkeitsrecht der Klagepartei rechtlich für die Zukunft vor einer Fortsetzung der streitgegenständlichen Datenverarbeitung geschützt. Umfasst sind dabei auch im Kern gleichartige Handlungen, in denen das Charakteristische der hiesigen Rechtsverletzung zum Ausdruck kommt (BGH, Beschluss v. 26.09.2023, VI ZR 79/21, NJW 2024, 214 Rn. 15 zur Reichweite eines Äußerungsverbots, Beschluss v. 03.04.2014, I ZB 42/11, GRUR 214, 706 Rn. 11 für Schutzrechtsverletzungen).

Danach erachtet der Senat in der Gesamtschau die durch die hiesige Klagepartei erlittene Beeinträchtigung mit der Zuerkennung eines immateriellen Schadensersatzanspruchs in Höhe von 2.000,00 € für hinreichend aufgefangen (vgl. ausführlich zum Verhältnis der Ansprüche aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO und § 823 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG: OLG Brandenburg, Urteil v. 15.07.2026, 11 U 17/26, juris Rn. 94ff.).

c) Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB. Die vorgerichtliche Zahlungsaufforderung war angesichts der erheblich übersetzten Schadenssumme nicht geeignet, einen Anspruch der Klagpartei auf Verzugszinsen aus §§ 280, 286, 288 BGB zu begründen (vgl. hierzu: Ernst in: MüKo BGB, 10. Aufl., § 286 Rn. 64 m.w.N.).

5. Der Klagepartei steht - unter Berücksichtigung der reduzierten Zahlungsforderung - auch ein Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ihrer Prozessbevollmächtigten zu.

Der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO umfasst die Kosten der erforderlichen und zweckmäßigen außergerichtlichen Rechtsverfolgung (vgl. BGH, Urteil v. 18.11.2024, VI ZR 10/24, NJW 2025, 298, juris Rn. 79f.). Allerdings kann die Klagepartei ihre diesbezüglichen Kosten als Nebenforderung nur auf Grundlage des Gegenstandswertes fordern, der ihrer berechtigten Klageforderung entspricht (vgl. nur BGH, Urteil v. 18.07.2017, VI ZR 465/16, juris Rn. 7 m.w.N.). Soweit Gebühren für eine vorgerichtliche Tätigkeit nur in Fällen eines auf die außergerichtliche Tätigkeit beschränkten Auftrags überhaupt anfallen (vgl. BGH, Urteil v. 15.08.2019, III ZR 205/17, NJW-RR 2019, 1332, juris Rn. 43), hat die Klagepartei ihren Vortrag im Berufungsrechtszug dahingehend ergänzt, ihre Prozessbevollmächtigten in diesem Sinn zunächst bedingt beauftragt zu haben. Die Beklagte ist diesem Vorbringen nicht entgegengetreten. Als unstreitiger Parteivortrag war dieser mithin zuzulassen (vgl. BGH, Großer Senat für Zivilsachen, Beschluss v. 23.06.2008, GSZ 1/08, NJW 2008, 3434, juris Rn. 10; Heßler in: Zöller, ZPO, 36. Aufl., § 531

Rn. 9 m.w.N.). Dasselbe gilt, soweit die Klagepartei sich auf eine Deckungszusage und entsprechende Zahlung ihres Rechtsschutzversicherers nur für die gerichtlichen Kosten beruft.

Auf der Grundlage eines berechtigten Gegenstandswertes von 5.000,00 € (2.000,00 € Schadensersatz zuzüglich 2.000,00 € für die Unterlassung sowie jeweils 500,00 € für die Ansprüche, die streitgegenständlichen Daten zunächst unverändert zu belassen und später zu löschen) errechnet sich danach ein Freistellungsanspruch in Höhe von 540,50 €.

III. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

IV. Die Revision war nicht zuzulassen.

Die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Allein die Zahl gleichgelagerter Verfahren begründet noch keine grundsätzliche Bedeutung, wenn die entscheidungserheblichen Fragen - wie hier - anhand der bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung beantwortet werden können. Die Entscheidung beruht auf den zitierten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung der Vorschriften der DSGVO sowie der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Eine entscheidungserhebliche klärungsbedürftige abstrakte Rechtsfrage stellt sich danach nicht. Soweit andere Oberlandesgerichte – etwa zur Fassung des Feststellungs- oder Unterlassungstenors – abweichende Akzente setzen, beruht dies auf der Auslegung der jeweiligen Anträge und dem konkreten Parteivortrag (so auch: OLG Brandenburg, Urteil v. 15.07.2026, 11 U 17/26, juris Rn. 118). Im Übrigen unterliegt der Sachverhalt - gerade auch im Hinblick auf die Schadenshöhe - einer einzelfallbezogenen tatrichterlichen Würdigung.

[redacted]	[redacted]	[redacted]
Vorsitzender Richter am Kammergericht	Richterin am Kammergericht	Richterin am Kammergericht